Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Schillingsfürst

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Schillingsfürst".
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Schillingsfürst
- 3.) Geschäftsstelle ist Emil-Helmschmidt Straße 4, 91583 Schillingsfürst
- 4.) Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr
- 5.) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar jeweils einzeln, vertreten."

§2

Zweck des Vereins

- 1.) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Schillingsfürst insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsm\u00e4\u00dfigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00e4gip hohe Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigt werden.
- 3.) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3

Die Mitglieder des Vereins

- 1.) Mitglieder des Vereins sind:
 - a.) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - b.) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - c.) fördernde Mitglieder
 - d.) Ehrenmitglieder
- 2.) Zu den aktiven Mitgliedern z\u00e4hlen auch die Feuerwehranw\u00e4rter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. F\u00f6rdernde Mitglieder unterst\u00fctzen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beitr\u00e4ge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern k\u00f6nnen Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz im Gebiet der Stadt Schillingsfürst haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein. Die Aufnahme ist dann vollzogen wenn die Person nach dem Feuerwehrgesetz durch den Kommandanten in die Feuerwehr aufgenommen wurde. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter (s) nachweisen.
- 2.) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als Förderndes Mitglied ist schriftlich beim Verwaltungsrat einzureichen.
- 3.) Über die Aufnahme als Förderndes Mitglied entscheidet der Verwaltungsrat. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- 4.) Die Ernennung zum Ehrenmitglied, Ehrenkommandant und ähnlicher Titel erfolgt auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet
 - a.) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b.) durch Austritt,
 - c.) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d.) durch Ausschluss
- 2.) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Kommandanten gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist oder seine Pflichten Vernachlässigt. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- 4.) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung eine angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Verwaltungsrat zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Verwaltungsrat eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird kein Jahresbeitrag erhoben.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

§8

Der Verwaltungsrat

- 1.) Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenführer
 - e) dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr
 - f) dem stellvertretenden Kommandanten
 - g) den Gruppenführern
 - h) dem Jugendwart
 - i) den Gerätewarten
 - j) zwei Beisitzern (aktive Mitglieder)
- 2.) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 10 genannten Verwaltungsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Verwaltungsratsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 3.) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Verwaltungsratsmitglied mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Verwaltungsrat oder einzelne seine Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- 4.) Der von der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr gewählte Sprecher ist zu den Sitzungen des Verwaltungsrates einzuladen. Der Sprecher hat in Sachen der Jugendgruppe eine beratende Funktion im Verwaltungsrat. Die Wahl und die Aufgabe des Jugendsprechers und der Jugendgruppe regelt die Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Schillingsfürst. (siehe auch §14)

§9

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- Der Verwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - A) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - B) Einberufung der Mitgliederversammlung,

- C) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- D) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- E) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- F) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- 2.) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1000,- Euro sind für den Verein im Innenverhältnis nur verbindlich, wenn der Verwaltungsrat zugestimmt hat.

§10

Sitzung des Verwaltungsrates

- 1.) Für die Sitzung des Verwaltungsrates sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Verwaltungsratsmitglied.
- 2.) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Verwaltungsratssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§11

Kassenführung

- Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden werden.
- 2.) Der Kassenführer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- 3.) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§12

Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Verwaltungsrates,
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Kassenprüfer,

- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschlusses des Verwaltungsrates,
- f) Ernennung von Ehrenmitglieder, Ehrenkommandanten oder ähnlichen Titeln.
- 2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet j\u00e4hrlich mindestens einmal statt. Au\u00dberdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem F\u00fcnftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gr\u00fcnde vom Verwaltungsrat schriftlich verlangt wird.
- 3.) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Schillingsfürst ortsüblich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- 4.) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Verwaltungsratsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einen Wahlausschuss übertragen werden.
- 2.) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied auch Ehrenmitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzenden verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 3.) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4.) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 5.) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

Jugendgruppe, Jugendordnung und Jugendsprecher

Jedes Vereinsmitglied unter 18 Jahre wird in der Jugendgruppe geführt, die Ihre Angelegenheiten nach einer vom Verwaltungsrat bestätigten Jugendordnung eigenverantwortlich regelt.

In der Jugendordnung sollte die Wahl eines Jugendsprechers, der die Jugendgruppe leitet und die Gruppe gegenüber dem Verein vertritt, geregelt sein.

Dieser Jugendsprecher ist zu Verwaltungsratssitzungen einzuladen und bei Angelegenheiten der Jugendgruppe anzuhören.

§15

Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein soll geeignete Personen für die Öffentlichkeitsarbeit (Medienbeauftragte) bestellen. Dabei sollen moderne Medien, wie z.B. das Internet, verstärkt genutzt werden.

§16

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins oder Ehrentitel (wie z.B. Ehrenkommandant) verliehen werden.

§17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schillingsfürst, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10.03.2000 auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Die bisherige Satzung vom 04.05.1984 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

§ 4 dieser Satzung wurde am 08.03.2002 auf Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

Die Neue Fassung tritt am 08.03.2002 in Kraft.

Die bisherige Fassung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

§1 Nr. 5 wurde am 06.03.2015 auf Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

Die Neue Fassung tritt am 06.03.2015 in Kraft.

Die bisherige Fassung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

§9 und §12 wurden am 11.03.2016 auf Beschluss der Mit neue Fassung tritt am 11.03.2016 in Kraft. Die bisherige Faußer Kraft.	
Schillingsfürst,	
Dieter Jakoby Vorsitzender	Michael Trzybinski Stellv. Vorsitzender